

rechnung zur Darstellung. Auf die Kollokation selbst kann daher in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr zurückgekommen werden, und für einen Prozeß betreffend Anfechtung des Kollokationsplanes ist bei Vereinigung der Verteilungsliste kein Raum mehr. Daß aber die Verteilung selbst eine ungesetzliche sei, hat der Beschwerdeführer B. Hauser gar nicht behauptet. Wenn trotzdem die kantonale Aufsichtsbehörde die Verteilungsliste aufgehoben hat, so geschah dies einzig, um demselben die Möglichkeit zu verschaffen, durch einen neuen Kollokationsprozeß sich die frei gewordene Dividende des Wiesentäler Bankvereins vom Richter zuteilen zu lassen. Abgesehen jedoch von der Frage, ob dieses Ziel durch einen Kollokationsprozeß wirklich erreicht werden könnte, findet ein solches Vorgehen im Gesetze durchaus keine Stütze. Die Erklärung des Wiesentäler Bankvereins, daß er seine Forderung um 10,000 Fr. ermäßige, hatte, als zulässiger, einseitiger Verzicht auf bestimmte, durch die Kollokation anerkannte Rechte, einfach zur Folge, daß nur noch der reduzierte Betrag in die Kollokationsliste und die Verteilungsliste einzusetzen war. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der Verzicht durch Beschwerde des B. Hauser veranlaßt worden sei oder nicht. Denn wenn auch ersteres anzunehmen wäre, so erhöhte sich dadurch einfach um so viel der zur kollokationsmäßigen Verteilung bestimmte Betrag der Aktiven, und für eine Zuteilung der dahergigen Dividende an den Beschwerdeführer fehlt im Gesetze jeglicher Anhaltspunkt. Glaubt der Beschwerdeführer Hauser, daß ihm aus irgend einem Grunde ein Vorzugsrecht auf jene Dividende zustehe, so mag er dies auf gutschmeiernde Weise gerichtlich geltend machen. Einen Grund zur Aufhebung der Verteilungsliste aber gibt die Erhebung eines solchen Anspruchs nicht ab, und ebensowenig nötigt diese die Konkursverwaltung, eine nachträgliche Kollokation vorzunehmen oder auch nur bei der Verteilung darauf Rücksicht zu nehmen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der Vorinstanzen aufgehoben.

17. Entscheid vom 17. Februar 1903 in Sachen E. Schniter.

Einstellung einer Betreuung. Gegenseitige Stellung der Betreibungsorgane bezw. Aufsichtsbehörden und der Gerichte. — Eine, auf Grund kantonalen Rechtes von den Gerichten verfügte Einstellung infolge Erhebung einer Klage über den materiellen Bestand des Rechtsverhältnisses, aus dem die Betreuung erfolgt, ist von den Betreibungsbehörden nicht zu beachten.

I. Ingenieur E. Schniter in Zürich hat gegen den seit dem Sommer 1899 wegen Geisteskrankheit bevormundeten Dr. R. Benner-Bircher daselbst für drei Schuldbriefforderungen von je 30,000 Fr. Betreuung auf Verwertung der verpfändeten Liegenschaften, welche letztere Schniter dem Benner im März 1898 verkauft hatte, angehoben. Ein Rechtsvorschlag des schuldnerrischen Vormundes wurde durch provisorische Rechtsöffnung am 25. Oktober 1901 beseitigt; auf Aberkennung ist innert der gesetzlichen Frist nicht geklagt worden. Dagegen leitete der Vormund des Schuldners Benner gegen E. Schniter nachträglich Klage auf Ungültigerklärung des Kaufvertrages vom März 1898 und der Schuldbriefe ein, weil Dr. Benner schon damals geisteskrank gewesen sei. Infolge dieser Klage wurde auf Begehren der Klägerschaft die Betreuung vom Gerichte provisorisch eingestellt. Indessen wies das Bezirksgericht Zürich, II. Abteilung, die Klage sofort nach der Hauptverhandlung ab und hob gleichzeitig die provisorische Sistierung der Betreuung auf. Am 10. Juni 1902 stellte Schniter beim Betreibungsamt das Verwertungsbegehren, dem jedoch laut Mitteilung vom 16. Juni nicht entsprochen wurde, weil der Präsident des Appellationsgerichtes von Zürich durch Verfügung vom 14. Juni, die dann durch das Appellationsgericht selbst am 24. Juni bestätigt wurde, die Betreuung neuerdings sistiert hatte.

II. Gegen die Weigerung des Betreibungsamtes, die Verwertung anzuordnen, führte E. Schniter Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde mit der Begründung, daß die gerichtliche Sistierungsverfügung für die Betreibungsorgane nicht

verbindlich sei, indem eine Betreibung nur in den vom Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Fällen vom Gericht eingestellt werden könne. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, und dieser Entscheid wurde von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, an die Schniter denselben weiterzog, am 1. November 1902 bestätigt, mit folgender Begründung: „Zwar wird den Gerichten nicht die Befugnis gegeben werden wollen, in beliebiger Weise in den Gang einer Betreibung einzugreifen. Allein dann muß ihnen dieses Recht gewahrt sein, wenn das Eingreifen „zur Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes und Abwendung drohenden Schadens nach ausgebrochenem Streite“ (§ 577 des Rechtspflegegesetzes) als notwendig erscheint. Es handelt sich dabei nicht um eine Aufhebung oder Einstellung der Betreibung im Sinne des Art. 85 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, also um definitive Entscheidungen und Eingriffe in die Betreibung, sondern lediglich um vorsorgliche Maßnahmen, denen nur provisorischer Charakter zukommt und von denen, weil rein prozeduraler Natur, das Bundesgesetz nicht spricht. Es kann daher nicht gesagt werden, eine Bestimmung kantonaler Prozeßgesetze ähnlich des oben citierten § 577 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes sei neben der Vorschrift des Art. 85 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes nicht haltbar, weil diese Prozeßvorschriften ganz anderer Natur sind als der Inhalt des Art. 85. Aus diesen Gründen kann den Ausführungen des Bundesgerichtes in den Entscheidungen, Bd. XXII, Nr. 53, nicht in vollem Umfange zugestimmt werden, vielmehr muß der Richter gestützt auf kantonale Prozeßbestimmungen als befugt betrachtet werden, im Interesse der Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes während der Pendency eines Prozesses durch vorsorgliche Maßnahmen in den Gang einer Betreibung eingreifen zu können.“

III. Diesen Entscheid sichts E. Schniter rekursweise an, weil das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs solchen auf kantonales Recht sich stützenden Eingriffen in das Betreibungsverfahren keinen Raum lasse. Er stellt den Antrag, seine Beschwerde über den Bescheid des Betreibungsamtes Zürich I vom 16. Juni 1902 sei gutzuheißen und demnach das letztere anzu-

weisen, unverzüglich dem Verwertungsbegehren des Rekurrenten vom 10. Juni 1902 in der Betreibung auf Grundpfandverwertung gegen Dr. Benner-Bircher Folge zu geben und die verlangte Verwertung anzuordnen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Kognition darüber, ob einem Begehren um Fortsetzung einer Betreibung Folge zu geben sei, steht zweifellos den Betreibungsorganen und den Aufsichtsbehörden zu, die deshalb auch darüber zu befinden haben, ob eine gerichtliche Verfügung des Inhalts, daß die Betreibung sistiert werde, geeignet sei, den Gang des Verfahrens zu hemmen. Wenn nun einer der Fälle vorliegt, in denen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs selbst den Gerichten die Befugnis zur Einstellung der Betreibung zuweist (siehe Art. 77, 85, 107 des Betreibungsgesetzes), wird sich die Kognition jener Behörden auf die Prüfung der Zuständigkeit des verfügenden Gerichts zu beschränken haben. Ob außer den im Betreibungsgesetz selbst vorgesehenen Fällen eine gerichtliche Einstellung der Betreibung überhaupt möglich sei, ist fraglich. Jedenfalls haben die Betreibungsorgane und die Aufsichtsbehörden in solchen Fällen, in denen die Einstellung sich nicht auf eine Bestimmung des eidgenössischen Betreibungsgesetzes stützt, außer der Zuständigkeit der Gerichte jeweilen auch zu prüfen, ob die Verfügung nach ihrem Anlaß und Inhalt nicht dem Wesen und Zweck oder der bundesrechtlichen Ordnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zuwiderlaufe, und sie haben, wenn dies der Fall ist, eine solche Verfügung nicht zu beachten.

2. Im vorliegenden Falle nun wurde die in Frage stehende Sistierungsverfügung in einem Prozesse erlassen, der die Ungültigerklärung der Forderungs- und Pfandtitel bezweckt, deren Realisierung mit der eingestellten Betreibung angestrebt wird, in einem Prozesse also, in dem gerade die Gültigkeit derjenigen Verpflichtungen streitig ist, deren zwangsweise Befriedigung im Betreibungsverfahren verfolgt wird. Allein darauf, daß das materielle Rechtsverhältnis streitig und Gegenstand eines Prozesses geworden ist, kann im Zwangsvollstreckungsverfahren in demjenigen Stadium, in dem sich dasselbe zur Zeit befindet, keine Rücksicht

mehr genommen werden. Durch die Beseitigung des Rechtsvorschlages mittelst provisorischer Rechtsöffnung und durch den unbenützten Ablauf der Frist zur Anhebung der Aberkennungsklage sind die betriebenen Ansprüche vollstreckungsfähig geworden. Die Einleitung der Betreibung hat nach eidgenössischem Rechte gerade den Zweck, dem Gläubiger eine Art Urteilsjurrogat zu verschaffen, ohne daß er genötigt ist, seinen Anspruch einzuklagen. Und wenn er infolge der Unterlassung des Schuldners, Rechtsvorschlag zu erheben, oder infolge der Beseitigung des Rechtsvorschlages diese prozessualische Stellung errungen hat, so kann die Exekution, so wenig wie diejenige eines Urteils, nicht mehr dadurch gehemmt werden, daß der Schuldner wiederum das materielle Rechtsverhältnis zur gerichtlichen Diskussion bringt. Infolge seines frühern Verhaltens gibt es für ihn keine Möglichkeit mehr, den Gang der Vollstreckung aufzuhalten, und das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, hat keine Macht, diese zu hemmen. Die exekutiven Rechte, die der Gläubiger erlangt hat, würden durch eine solche Verfügung hinfällig und der Zweck des Verfahrens wäre vereitelt. Das Gesetz will, daß in einem solchen Falle die Betreibung zum Ziele geführt werde, und das materielle Rechtsverhältnis kann nur noch Gegenstand einer Rückforderungsklage nach Art. 86 bilden. Eine gerichtliche Verfügung, die in Anwendung kantonalen Prozeßrechts zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes erlassen wurde, wo es nach Bundesrecht nicht mehr möglich ist, denselben aufrecht zu erhalten, ist deshalb von den Betreibungsbehörden nicht zu beachten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und dem Rekurrenten sein Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz, zugesprochen.

18. Entscheid vom 17. Februar 1903 in Sachen Fritsche.

Kompetenzstück im Sinne des Art. 92 Ziff. 4 Sch.- u. K.-Ges. (Milchkuh); Verkauf desselben; Verneinung der Frage der Unentbehrlichkeit, weil der Schuldner den Erlös lediglich zur Durchführung seines Ehescheidungsprozesses verwenden will.

I. Dem Rekurrenten Fritsche wurde, als er in Konkurs fiel, eine Milchkuh als Kompetenzstück zugewiesen. Er verkaufte dieselbe, worauf das Konkursamt den Erlös zur Masse zog. Fritsche verlangte auf dem Beschwerdewege, es sei ihm dieser Erlös als Kompetenzobjekt zu belassen. Wie die erste Instanz (in ihrer Vernehmlassung an die kantonale Aufsichtsbehörde) angibt, erklärte vor ihr der Beschwerdeführer (welcher mit seiner Familie sich überworfen hat und von ihr getrennt lebt): er werde die genannte Summe dazu verwenden, um seinen Ehescheidungsprozeß durchzuführen.

Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. Die obere Aufsichtsbeschwerde führte in ihrem Entscheide vom 24. November 1902 aus: Die Voraussetzung von Art. 92 Ziff. 4, wonach die Kuh für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich sein müsse, treffe nicht mehr zu, da Rekurrent für seine Familie nicht Sorge, ja sie sogar bekämpfe. Überdies sei der Erlös aus einem Kompetenzstück gemäß Archiv I, Nr. 37, pfändbar.

II. Innert nützlicher Frist ergriff Fritsche die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung seines Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die vom Rekurrenten des nähern erörterte Frage, ob und unter welchen Umständen an Stelle eines vom Schuldner veräußerten Kompetenzstückes dem daraus erzielten Erlös Kompetenzqualität zukomme, braucht hier grundsätzlich nicht untersucht zu werden. Es genügt, als feststehend zu betrachten, daß der Erlös jedenfalls dann nicht Kompetenzqualität haben kann, wenn